

land gehören (§ 1 UStDB.). Bei den letztgenannten Lieferungen in deutsche Freibeirke und Zollauschlüsse ist jedoch Voraussetzung für Steuerfreiheit bzw. vergütungsberechtigte Ausfuhr, daß dem inländischen Lieferer als Vertragsgegner gegenübersteht

- a) ein ausländischer Abnehmer, oder
- b) ein Ausfuhrhändler, der in einem Freibeirke oder Zollauschluß seinen Sitz hat, oder
- c) ein Industrie- oder Verkehrsunternehmen, das in einem Freibeirke oder Zollauschluß einen Betrieb unterhält.

Für die wichtigsten Fälle der Ausfuhr werden nachstehend einige Beispiele mitgeteilt, wobei jedoch vorausgesetzt ist, daß die schon von der Ausfuhrhändlervergütung her bekannten Formvorschriften über den Ausfuhrnachweis erfüllt sind:

Beispiel I (Lieferungsgeschäft zwischen Verleger und ausländischem Kunden ohne Dazwischentreten eines Ausfuhrhändlers):

Der inländische Verleger B. verkauft für 100.— RM Bücher an einen Abnehmer B. in Brasilien. Die Rechtslage ist je nach der Abwicklung des Geschäfts durch B. verschieden:

a) B. erfüllt im Inland im Sinne des § 1 UStDB., z. B. Versendung nach Hamburg—Zollstadt durch Übergabe oder Übersendung an B. oder an dessen inländischen Verfügungsberechtigten (z. B. inländische Zweigniederlassung, nicht Inlandskommissionär); bei B. liegt dann steuerpflichtige Lieferung im Inland vor, er ist auch nicht vergütungsberechtigt.

b) B. erfüllt durch Versendung an den inländischen Buchhandelskommissionär (Spediteur) des B.: bei B. liegt dann bei Innehaltung der Vorschriften des § 15 UStDB. (grüne Ausfuhrbescheinigung) steuerfreie Lieferung in das Ausland vor. Er hat außerdem einen Vergütungsanspruch nach § 4 Absatz 2 UStG. in Höhe von 0,5 v. H. von RM 100.— = RM 50.—. Falls im Verkaufspreis von RM 100.— Kosten für die Beförderung und Versicherung mit enthalten sind, würden diese vor Berechnung der Vergütung abzusetzen sein.

c) B. erfüllt durch Lieferung in einen deutschen Freibeirke oder Zollauschluß oder durch unmittelbare Versendung nach Brasilien: Die Rechtslage ist wie bei b.

Beispiel II (Ausfuhr über einen Ausfuhrhändler, der nicht in einem Freibeirke oder Zollauschluß ansässig ist):

Der inländische Verleger B. liefert Zeitschriften für RM 500.— an den Ausfuhrhändler A.; dieser liefert die Zeitschriften weiter für RM 800.— an B. in Brasilien. Auch hier ist die Rechtslage je nach der Art der Abwicklung durch B. und A. verschieden:

1. B. erfüllt im Inland durch Übergabe oder Übersendung an A. oder dessen Verfügungsberechtigten:

bei B. liegt dann Lieferung im Inland vor, er ist weder steuerfrei noch vergütungsberechtigt. Für A. gilt dann folgendes:

a) A. erfüllt im Inland durch Übergabe oder Versendung an B. oder an dessen Verfügungsberechtigten (nicht Inlandspediteur): Bei A. liegt dann Lieferung im Inland vor, er ist weder steuerfrei noch vergütungsberechtigt.

b) A. erfüllt durch Versendung an den inländischen Kommissionär bzw. Spediteur des B.: Bei ihm liegt dann bei Innehaltung der Vorschriften des § 15 UStDB. (grüne Ausfuhrbescheinigung) steuerfreie Lieferung in das Ausland vor, er ist außerdem vergütungsberechtigt nach § 4 Absatz 1 UStG. (Ausfuhrhändlervergütung) in Höhe von 2 v. H. von 92 v. H. von RM 800.— = RM 14.72 sowie nach § 4 Absatz 2 UStG. (neue Ausfuhrvergütung) in Höhe von 0,5 v. H. von RM 800.— = RM 4.—.

c) A. erfüllt durch unmittelbare Versendung nach Brasilien oder durch Lieferung in deutschen Freibeirke bzw. Zollauschluß: die Rechtslage ist wie bei b.

2. B. erfüllt durch Versendung von Freihafen Hamburg: bei ihm liegt dann steuerpflichtige Lieferung an den ausführenden Unternehmer A. vor. B. hat auch keinen Vergütungsanspruch. Dagegen liegt bei A. steuerfreie Ausfuhr vor. Er hat außerdem einen Anspruch auf die Ausfuhrhändlervergütung und auf die Ausfuhrvergütung.

3. B. erfüllt durch unmittelbare Versendung nach Brasilien (für Rechnung des A.): für B. und für A. ist dann die Rechtslage die gleiche wie bei 2.

Beispiel III (Ausfuhr über einen Ausfuhrhändler, der in einem Freibeirke oder Zollauschluß ansässig ist):

Der inländische Verleger B. verkauft Bücher und Zeitschriften für RM 500.— an einen inländischen, in einem Freibeirke oder Zollauschluß ansässigen Exporteur A. Dieser verkauft die Bücher usw. für RM 800.— weiter an B. in Brasilien. B. erfüllt durch Versendung von Freihafen Hamburg: dann liegt bei B. steuerfreie Lieferung in das Ausland vor. Er hat außerdem einen Vergütungsanspruch nach § 4 Absatz 2 UStG. in Höhe von 0,5 v. H. von RM 500.— = RM 2.50. Bei A. liegt steuerfreier Umsatz im Ausland vor. Er hat keinen Vergütungsanspruch.

Beispiel IV (Ausfuhr nach Entrichtung von Ausgleichsteuer):

Der inländische Verleger B. oder Im- und Exporthändler A. versendet an seinen ausländischen Abnehmer B. für RM 1000.— Schulwandbilder, die er zuvor in das Inland unter Entrichtung von Ausgleichsteuer eingebracht hat. B. bzw. A. ist für diese Lieferung umsatzsteuerfrei und hat einen Vergütungsanspruch nach § 4 Abs. 2 UStG. in Höhe von 0,5 v. H. von RM 1000.— = RM 5.—.

2. Besteuerung der Vorumsätze:

Während bei der Ausfuhrhändlervergütung, die nur eine Rückvergütung der auf der Exportware lastenden Umsatzsteuer ist, naturgemäß geprüft werden muß, ob der Vorumsatz oder zumindest der Vorvorumsatz der Umsatzsteuer unterlegen hat, ist bei der Ausfuhrvergütung seitens des Finanzamts nicht zu prüfen, ob und in welcher Höhe für die der Ausfuhr vorangegangenen Lieferungen des Gegenstandes selbst oder der bei seiner Herstellung verwendeten Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe im Einzelfalle Umsatzsteuer entrichtet worden ist.

Durch die Steuergutscheinverordnung wird die Ausfuhrvergütung ebenso wie die Ausfuhrhändlervergütung nicht berührt. Demzufolge sind diese Vergütungen nicht davon abhängig, daß die für die entrichtete Umsatz-(Ausgleich-) Steuer ausgegebenen Steuergutscheine an das Finanzamt zurückgegeben werden.

II.

Vergütungsfähiger Betrag:

Die Ausfuhrvergütung beträgt einheitlich 0,5 v. H. von 100 Prozent des für die Lieferung ins Ausland erzielten Verkaufserlöses, der jedoch um die Beförderungs- und Versicherungskosten zu kürzen ist. Dagegen wird die Ausfuhrhändlervergütung nach wie vor nur von 92 v. H. des Entgelts berechnet.

Beispiel: Das Entgelt für eine Auslandslieferung beträgt 100.— RM. Dann beträgt die Ausfuhrhändlervergütung 2 v. H. von 92.— RM = 1.84 RM. Die Ausfuhrvergütung beträgt 1/2 v. H. von 100.— RM = 50 RM. Mit hin erhält der Ausfuhrhändler jetzt 2.34 v. H. seines Verkaufspreises insgesamt vergütet.

Der Antragsteller, der eine Vergütung beansprucht, hat die Wahl, ob er die Ausfuhrvergütung nach der Ist- oder Soll-einnahme berechnet haben will. Er kann aber die einmal gewählte Art der Berechnung nur mit Zustimmung des Finanzamtes ändern.

III.

Vergütungsverfahren.

1. Antrag:

Die Vergütung erfolgt nur auf Antrag, der spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Kalendervierteljahres, in welchem die Lieferung erfolgt ist, beim Finanzamt gestellt werden muß. Der Antragsteller kann aber auch einen kürzeren Zeitraum als ein Quartal wählen, jedoch nicht weniger als einen Monat.